

Satzung des Kreisreiterbundes Offenbach **(KRBO) März 2012**

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

Kreisreiterbund Offenbach e.V.

Er hat seinen Sitz in Offenbach und ist in das Register des Amtsgerichtes Offenbach eingetragen. Nachfolgend wird er kurz „KRBO“ genannt.

§ 2 **Gemeinnützigkeit**

1. Der KRBO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KRBO ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des KRBO dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KRBO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 **Zweck und Aufgaben**

1. Der KRBO ist im Gebiet der Stadt und des Kreises Offenbach sowie Frankfurts Fachverband für den Reit- und Fahrsport und für die mit dem Sport verbundene Pferdehaltung. Der KRBO gehört dem Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau, dem Hessischen Reit- und Fahrverband e.V. und damit dem Landessportbund Hessen an.

Zweck des KRBO ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen innerhalb des Gebietes, die auf die Förderung des Pferdesports sowie die damit verbundenen Tier-, Natur- und Umweltschutzaufgaben sowie Landschaftspflege gerichtet sind.

2. Dem KRBO obliegen folgende Aufgaben:

2.1 Organisation und Durchführung der Kreismeisterschaften

2.2 Organisation von Lehrgängen für Reiter- und FahrerInnen

2.3 Organisation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Trainerinnen und Trainer im Pferdesport

2.4 Förderung des Freizeit- und Turniersports im Kreisgebiet.

2.5 Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mit öffentlichen Stellen und sonstigen Organisationen (wie Pferdefestival im Rahmen von Stadt und Land, hessischer Grundschultag etc.)

2.6. Vertretung der Belange des Pferdesports gegenüber Stadtverwaltungen, kommunalem Kreistag

2.7 Ausübung der Mitgliedschaft und Vertretung seiner Mitglieder und der Belange des Pferdesports beim Kreissportbund und anderen Organisationen auf Stadt- und Kreisebene.

2.8 Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau, dem „Pferdesportverband Hessen e.V.“ (PSV Hessen) und damit dem Landessportbund ergeben.

§ 4 Mitglieder

1. Der KRBO hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder

2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist Reit- und Fahrvereinen oder Reitabteilungen örtlicher Sportvereine vorbehalten, die ihren Sitz im Gebiet des Kreises Offenbach oder Frankfurt haben.

3. Die außerordentliche Mitgliedschaft können Reitställe und Reitschulen erwerben, die im Kreis Offenbach oder Frankfurt ansässig und mit einem entsprechenden FN-Schild gekennzeichnet sind.

§ 5 Erwerb zur Mitgliedschaft

1. Anträge zur Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich unter Beifügung der Satzung und einer Bestätigung der Mitgliedschaft beim Hessischen Reit- und Fahrverband und des Landessportbundes an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Anträge zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind schriftlich und mit entsprechendem Nachweis der Berechtigung zur Führung des FN-Schildes an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Kündigung, die unter Wahrung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Jahres per Einschreiben an den Vorstand des KRBO zu erklären ist;
 2. durch Auflösung des Vereins bzw. Aufgabe des Gewerbes oder Erlöschen der Kennzeichnung mit einem FN-Schild;
 3. durch Ausschluss. Die Ausschlusserklärung ist vom KRBO-Vorstand dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Dieses kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung gegen den Ausschluss Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft;
 4. bei Beitragsrückstand, drei Wochen nach der dritten Mahnung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, automatisch.
- Seite 3 von 6

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Organe des KRBO zu richten, die für sie bestimmten Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben zu verlangen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßigen Entscheidungen zu befolgen, den KRBO bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nachhaltig zu unterstützen, Beitrag oder Umlagen fristgerecht zu bezahlen. Als Fristen gelten: Beiträge spätestens 3 Monate nach Jahresbeginn für das laufende Kalenderjahr, Umlagen spätestens sechs Wochen nach Beschluss jeweils eingehend.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich entsprechend den ordnungsgemäßen Beschlüssen der Vertreterversammlung den KRBO bei Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen finanziell, ideell und personell zu unterstützen.

§ 8 Organe

Organe des KRBO sind

1. der Vorstand
2. die Vertreterversammlung
3. die Mitgliederversammlung
4. der Jugendtag

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1.01 dem Vorsitzenden

1.02 dem stellvertretenden Vorsitzenden

1.03 dem Schriftführer

1.04 dem Kassenwart

1.05 dem Beauftragten für Freizeit-/Breitensport

1.06 dem Beauftragten für Turniersport

1.07 dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

1.08 dem Jugendwart, sofern er vom Jugendtag ordnungsgemäß gewählt worden ist.

2. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung, soweit die Stimmberechtigten kein anderes Verfahren beschließen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese einfache Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten erforderlich, die die meisten Stimmen erhielten. In diesem Fall gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Die Wahl des Jugendwartes regelt die Jugendordnung.

3. Die Wahlen gelten im Grundsatz für die Dauer von 4 Jahren, Ersatzwahlen nur für die laufende Periode. Bei der ersten Wahl nach der Konstituierung gilt die Wahl für die Positionen mit gerader Endzahl (gem. 8.1) nur für zwei Jahre, damit dann im Turnus von jeweils 2 Jahren der Vorstand zur Hälfte zur Neuwahl ansteht. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Vorstandmitglied ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vertreter – und Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des KRBO, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

§ 10 Die Vertreterversammlung

1. Dem Vorstand steht die Vertreterversammlung zur Seite. Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorstand selbst und dem 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter jedem dem Kreisreiterbund angehörigen Vereins.
2. Die Vertreterversammlung ist in allen wichtigen Angelegenheiten bei der Entscheidung zu hören, insbesondere über die Anträge auf Aufnahme in den KRBO und über Beschlüsse zum Ausschluss aus dem KRBO. Sitzungen der Vertreterversammlung werden vom Vorsitzenden des KRBO mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet. Die Einberufung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Vertreterversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes die Ehrung verdienter Förderer und Mitglieder.
4. Die Vertreterversammlung beschließt die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und den Rahmen der finanziellen, ideellen und personellen Mithilfe bei deren Durchführung.

§ 11 Jugendtag

1. Die Reiterjugend der Mitglieder, bestehend aus Jugendlichen und Junioren gem. LPO, bildet die Kreisreiterjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig nach den Bestimmungen der Jugendordnung.
 2. Oberstes Organ der Kreisreiterjugend ist der KRBO Jugendtag, dem je zwei gewählte Vertreter der Reiterjugend der Mitglieder und die Mitglieder der Jugendleitung angehören.
 3. Der Jugendtag beschließt die Jugendordnung, wählt die Jugendleitung und bestimmt die Richtlinien der Jugendarbeit im KRBO. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und ist dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- Seite 5 von 6

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal abzuhalten und vom Vorsitzenden mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss auf Antrag von 10% der Mitglieder gem. § 3 einberufen werden.

3. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder gem. § 4 der Satzung eine Grundstimme und die Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 zusätzlich für je angefangene 50 Mitglieder eine Zusatzstimme bis zu maximal 5 Stimmen. Der Vorstand ist in der Mitgliederversammlung nicht Stimmberechtigt.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt

4.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäftsführung,

4.2 die Genehmigung des Haushaltsplanes,

4.3 die Genehmigung der Jugendordnung,

4.4 die Wahl des Vorstandes gem. § 9,

4.5 die Festsetzung der Beiträge,

4.6 die Wahl der Rechnungsprüfer,

4.7 die Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,

4.8 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

4.9 die Beschlussfassung über die Auflösung des KRBO.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Nur anwesende bzw. vertretene Mitglieder sind stimmberechtigt.

7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse muss ein Ergebnisprotokoll geführt werden, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und einmal jährlich erhoben.

§ 14 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte und Bankgeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die jeweils für ein Jahr gewählt werden. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist vor der Beschlussfassung vom Vorstand zu beraten und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu benennen.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des KRBO kann nur vom KRBO-Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenden Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e. V. (DKThR), Freiherr-von-Langen-Str. 8a, 48231 Warendorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

März 2012